

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.1993

Geschäftszahl

93/03/0237

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 88/02/0183 E 22. Februar 1989 RS 2

Stammrechtssatz

Die Anführung des "bestimmten Ortes" in einer Anfrage nach § 103 Abs 2 KFG braucht nicht jenes Maß an Konkretisierung aufzuweisen, wie sie die Angabe des Tatortes im Spruch eines Straferkenntnisses gem § 44 a lit a VStG, insbes für im ruhenden Verkehr begangene Verwaltungsübertretungen, zu enthalten hat (Hinweis E 27.5.1983, 81/02/0236 und E 28.9.1988, 88/02/0021).